



Liebe Studierende,

aufgrund der aktuellen Situation wurde folgende Ausnahmeregelung zum Rücktritt von **Präsenzprüfungen** im Wintersemester 2020/2021 unter Corona-Gesichtspunkten getroffen:

AUSNAHMEREGLUNG

Das Nichtantreten bei Präsenzprüfungen im Wintersemester 2020/21 wird als Rücktritt nach § 12 Abs. 1 S. 1 APO gewertet, dessen Gründe die Studierenden nicht zu vertreten haben. Abweichend von § 12 Abs. 2 S. 1 und § 12 Abs. 3 S. 2 APO müssen in diesen Fällen die Studierenden den Rücktritt **weder vorher noch später anzeigen oder sonst melden**. Abweichend von § 12 Abs. 3 S. 2 APO müssen in diesen Fällen die Studierenden **weder vorher noch später Nachweise der Gründe des Rücktritts führen**. Diese Regelungen gelten auch für Präsenzprüfungen, für welche eine Pflichtanmeldung besteht.

WICHTIGER HINWEIS

Der Beschluss gilt für Präsenzprüfungen, das sind solche, bei denen die Anwesenheit der geprüften Studierenden in der Hochschule verlangt wird. Diese Regelungen gelten nicht für Prüfungen, die nicht mit Präsenz der geprüften Studierenden an der Hochschule durchgeführt werden, bspw. online-Prüfungen.

BEGRÜNDUNG

Der Prüfungsausschuss ist für die Fassung des Beschlusses zuständig (§ 6 Abs. 3 S. 1 APO). Der Beschluss ist geboten. Die Präsenzpflcht begründet einen Gewissenskonflikt für Studierende, die selbst und/oder zusammen mit Personen leben, die zu einer Risikogruppe zählen. In diesem Fall stehen die Interessen der Lehre (Art. 5 Abs. 3 GG) den Interessen der Gesundheit (Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG, Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) gegenüber. Den Interessen der Gesundheit ist dabei der Vorrang zu geben. Auch müssen Studierende, die infolge von Kontakt mit infizierten Personen einen Ansteckungsverdacht begründen könnten, ohne dass dieser Verdacht infolge von Tests bereits betätigt oder widerlegt werden konnte, die einfache und sehr schnelle Möglichkeit bekommen, die Präsenz zu vermeiden. Daran besteht ein großes gesundheitliches Interesse aller anderen präsenten Studierenden (Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG, Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG). Der Beschluss gilt für Präsenzprüfungen, das sind solche, bei denen die Anwesenheit der geprüften Studierenden in der Hochschule verlangt wird.

WICHTIGER HINWEIS ZUM VERMERK IN HIP

Die **Buchungen der Rücktritte** werden erst **nach dem Ende des Wintersemesters 2020/2021** durch das Prüfungsmanagement erfolgen, nach dem **alle Noten vorliegend** sind. Bis dahin werden Sie in HIP noch den Vermerk „NE“ für „Nicht-Erschienen“ vermerkt haben.

Die **aktuellen Termine zu den Notenbekanntgaben** sind dem **Terminkalender des Fachbereichs Wirtschaft online** zu entnehmen unter: https://www.hs-mainz.de/hochschule/organisation/fachbereiche/fachbereich-wirtschaft/kalender-fachbereich-wirtschaft/?no_cache=1



Nur bei **Rückritten von Pflichtanmeldungen** erfolgt automatisch die Pflichtanmeldung zum Folgesemester. Für **Rückritte bei Prüfungen im Erstversuch** müssen Sie eigenständig am **Anmeldeverfahren und/oder Wahlverfahren** (Optionen und Wahlpflichtfächer etc.) für die Prüfungen im Folgesemester teilnehmen.

Bitte überprüfen Sie wie immer die Eintragungen in HIP eigenständig und melden sich an pruefungen.wirtschaft@hs-mainz.de, falls Ihnen Unstimmigkeiten auffallen sollten.

Weitere Informationen entnehmen Sie der Homepage vom Prüfungsmanagement <https://www.hs-mainz.de/studium/services/wirtschaft/pruefungsmanagement/ueberblick/> sowie der Hochschule Mainz <https://www.hs-mainz.de/hochschule/aktuelles/informationen-zum-corona-virus/>

Bleiben Sie gesund - und im Krankheitsfall: Gute Besserung!

Vorsitzender des Prüfungsausschusses Fachbereich Wirtschaft

Prüfungsmanagement Fachbereich Wirtschaft